



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Wald und Naturgefahren  
Abteilung Walderhaltung Standort Bern

Laupenstrasse 22  
3008 Bern  
+41 31 633 50 20  
wald@be.ch  
www.be.ch/wald

Elias Kurt  
Bereichsleiter Waldrecht und Planung  
+41 31 636 04 87  
elias.kurt@be.ch

## **Waldfeststellung (Verfügung)**

Im Rahmen einer Ortsplanungsrevision/Überbauungsordnung/Zonenplanänderung

### **Erwägungen und Rechtsgrundlagen:**

1. Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gestützt auf die rechtskräftigen Waldfeststellungen sind in und an den Bauzonen die Waldgrenzen einzutragen. Diese amtlich festgestellten Waldgrenzen sind für die Zukunft verbindlich, d.h. neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (vgl. Art. 13 Abs. 2 WaG).
2. Der Begriff des Waldes richtet sich nach der eidgenössischen Waldgesetzgebung (Art. 2 WaG). Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Abs. 1)  
Als Wald gelten auch Weidwälder und Wytweiden, unbestockte Flächen eines Waldgrundstücks wie Blössen, Waldstrassen, Lagerplätze sowie forstliche Bauten und Anlagen. Ebenfalls als Wald gelten Flächen, für die eine Aufforstungspflicht besteht (Abs.2).  
Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände (Abs.3).
3. Nach Art. 3 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 gilt eine Bestockung als Wald, wenn
  - a) ihre Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens 800 m<sup>2</sup> beträgt,
  - b) sie mindestens 12 m breit und
  - c) mindestens 20 Jahre alt ist.

Es müssen also drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Fläche Wald darstellt (Abs. 1).

Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald (Abs. 2).

Bei Bestockungen, die einer Bauzone zugewiesen sind, wird vermutet, dass es sich um Siedlungsgehölze handelt. Siedlungsgehölze können durch die Gemeinde besonders geschützt werden. Zusätzliche Vorschriften über den Schutz von Hecken, Feld- und Ufergehölzen bleiben vorbehalten.

4. In Anwendung von Art. 4 Abs. 2 KWaG und Art. 2 Abs. 5 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 hat das Amt für Wald des Kantons Bern den Verlauf der festgestellten und in die Nutzungspläne übertragenen Waldgrenzen zu genehmigen.